

Berlin, 20. Juni 2024
2.1/JM/ky

Rundschreiben 67/2024

Aktueller Stand Ausweitung der Maut auf Fahrzeuge ab 3,5 t

Am 20. Oktober 2023 hat der Bundestag eine Ausweitung der Maut auf Fahrzeuge ab 3,5 t beschlossen. Diese treten nun mit Wirkung zum 01. Juli 2024 in Kraft. Wichtig dabei für den Berufsstand: **Die Änderungen bei der Maut betreffen nicht die bisherigen Ausnahmeregelungen für land- oder forstwirtschaftliche (lof) Fahrzeuge nach § 1 Absatz 2 Nr. 6. Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG).** Danach ist die Maut nicht zu entrichten für lof Fahrzeuge gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 7 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) sowie damit verbundene Leerfahrten.

Konkret sind und bleiben mautfrei:

Die in lof Betrieben übliche Beförderung von lof Bedarfsgütern oder Erzeugnissen

- für eigene Zwecke (lof Betrieb fährt nur für sich selber, alle Fahrzeuge sind befreit),
- im Rahmen der Nachbarschaftshilfe (unentgeltlich),
- im Rahmen eines Maschinenringes e.V. (Landwirt für Landwirt) im Umkreis von 75 Kilometern, nur mit Zugmaschinen (keine Sattelzugmaschinen) oder
- mit lof Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h.

Während für die Handwerker (und alle „Mautbetroffenen“) relativ detaillierte Anweisungen für den Umgang mit der Mautpflicht zu finden sind, sollen alle anderen Mautbefreiten auf der Homepage des BALM einen „geeigneten Nachweis“ beibringen. Leider ist dies noch nicht genauer definiert. Es kann der Fahrzeugschein sein, wenn aus dem Namen des Halters klar hervorgeht, dass es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Bei natürlichen Personen ist dies nicht zwingend der Fall, hier kann es Sinn machen, eine Kopie der letzten Beitragsbescheinigung in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Fahrzeug aufzubewahren. Ob und in welchem Umfang es überhaupt Fahrzeugkontrollen geben wird, konnte in den bisherigen Gesprächen leider nicht in Erfahrung gebracht werden. Die nächsten Monate werden zeigen, wie die zuständigen Behörden die neue Regelung umsetzen wollen.

Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb selbst hergestellte Erzeugnisse der Urproduktion zum Verkauf auf einem Markt transportiert, ist die Fahrt somit grundsätzlich von der Maut befreit. Nicht anwendbar ist die Mautausnahme jedoch beispielsweise bei der Beförderung von Gütern, die nicht als land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse qualifiziert werden können oder bei Beförderung bereits nachhaltig weiterverarbeiteter Produkte. Wie letztere definiert wird, ist schon länger ein strittiges Thema und auch bei der neuen Regelung gibt es immer noch keine Lösung. Derzeit fällt z. B. auch Wein unter diese Definition und aufgrund der Auslegung durch das BALM greift auch nicht die Handwerker Ausnahme ([hier](#) die FAQs des

BALM zur HandwerkerAusnahme). Leider ebenso unklar ist die Rechtslage bei weiterverarbeiteten Produkten von direktvermarktenden Betrieben. Vor einer abschließenden Klärung solcher Detailfragen ist es für Direktvermarkter sicherlich ratsam, wenn sich immer auch „unverarbeitete Erzeugnisse der Urproduktion“ im Fahrzeug befinden.

Kein Ilof? Ab wann bin ich dann mautpflichtig?

All denjenigen, die nicht unter die genannten Ausnahmen fallen, sei hiermit ein Blick in die Zulassung des jeweiligen Fahrzeuges empfohlen: **Eine Mautpflicht besteht erst bei einer technisch zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeuges vom mehr als 3,5 t.**

- Die technisch zulässige Gesamtmasse (Zulassungsbescheinigung I Feld F.1) wird für die Mauterhebung maßgeblich und löst das zulässige Gesamtgewicht (zGG, Feld F.2) ab. Dadurch können Fahrzeuge in eine höhere Gewichtsklasse fallen oder erstmalig mautpflichtig werden.
- Wichtig ist, dass **Zugkombinationen** (z. B. Sprinter mit Anhänger) **nur dann mautpflichtig** sind, wenn die **tzGm des Zugfahrzeugs über 3,5 t** liegt. Beispiel: Ein Sprinter/Bulli mit 3,5 t tzGm und einem Anhänger wird nicht mautpflichtig!

Sofern diese Fahrzeugkombinationen vorhanden sind, können z. B. gewerbliche Tierhaltungsbetriebe oder Winzer weiterhin problemlos mautfrei fahren. Weitere Informationen rund um das Thema finden Sie [hier](#).

Der DBV hatte sich zusammen mit anderen Verbänden unter anderem beim Verkehrsministerium dafür eingesetzt, eine für die Branche weniger problematische Regelung zu finden. Leider sind wir mit unseren Bedenken bisher nicht durchgedrungen. Nachdem uns aber inzwischen bedeutet wurde, dass es sich in erster Linie um ein Finanzthema handelt (es fehlen schlichtweg erhebliche Mauteinnahmen), werden wir nun auf das Finanzministerium zugehen, um eventuell eine Verbesserung zu erreichen.

Deutscher Bauernverband e.V.

Johann Meierhöfer